



# Die Anstalt

## Was ist eine Anstalt und wozu dient sie?

Eine privatrechtliche Anstalt ist ein rechtlich und wirtschaftlich selbstständiges Zweckvermögen, das als Verbandsperson (juristische Person) errichtet wird.

Die Rechtsform der privatrechtlichen Anstalt findet kein Pendant in ausländischen Rechtsordnungen.

Der Zweck der Anstalt kann wirtschaftlicher und nicht wirtschaftlicher Art sein und in jeder gesetzlich zulässigen Form ausgeführt werden, z.B. Handeln mit Waren, Erwerb von Beteiligungen, Verwaltung von Liegenschaften und Vermögen für bestimmte Begünstigte. Jedenfalls muss aus der Bestimmung über den Zweck der Anstalt hervorgehen, ob ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betrieben wird oder nicht. Die Anstalt kann ähnlich wie eine Körperschaft strukturiert oder stiftungsähnlich ausgestaltet werden.

Für die Schulden der Anstalt haftet nur das Anstaltsvermögen.

## Wie entsteht eine Anstalt?

Für die Errichtung der Anstalt benötigt es lediglich eine natürliche oder juristische Person. Die Anstalt wird mittels Errichtungsurkunde und Statuten errichtet, Entsteht jedoch erst mit ihrer Eintragung ins Handelsregister. Eine öffentliche Beurkundung ist für die Gründung nicht erforderlich.

Eine gewerberechtliche Bewilligung ist für Gesellschaften, die in Liechtenstein keiner Geschäftstätigkeit nachgehen, nicht erforderlich. Für Gesellschaften, die in Liechtenstein keiner Geschäftstätigkeit nachgehen ist keine gewerberechtliche Bewilligung erforderlich.

## Wie hoch muss das Grund- bzw. Mindestkapital einer Anstalt sein?

Das gesetzliche Mindestkapital beträgt 30'000 CHF/EUR/USD, wenn das Kapital nicht in Anteile zerlegt ist. Wenn das Kapital (wie z.B. bei einer Aktiengesellschaft üblich) in Anteile zerlegt ist, beträgt das gesetzliche Mindestkapital 50'000 CHF/EUR/USD. Das Anstaltskapital kann auch in Form von Sacheinlagen eingebracht oder in Kombination aus liquiden Mitteln und Sacheinlagen geleistet werden. Sacheinlagen müssen im Rahmen einer Gründungsprüfung bewertet werden. Das Kapital steht der Anstalt zur freien Verfügung, sobald diese im Handelsregister eingetragen ist. Nach der Gründung kann das Anstaltsvermögen jederzeit erhöht werden.

## Welche Dokumente sind für die Errichtung der Anstalt erforderlich?

**Bei der Anmeldung zur Eintragung ins Handelsregister sind folgende Dokumente einzureichen:**

- Gründungsakt
- Ein beglaubigtes und von allen Gründern unterzeichnetes Exemplar der Statuten
- Die Erklärung der Gründer darüber, wie die Einzahlung der gesetzlich oder statutarisch festgelegten Einlagen in den Anstaltsfonds und der Rest aufgebracht bzw. sichergestellt wird
- Die Erklärung der gewählten Mitglieder der Verwaltung und allenfalls der Revisionsstelle sowie gegebenenfalls der Repräsentanz darüber, dass die Wahl angenommen wird
- Die Firmenzeichnungserklärung der vertretungsberechtigten Personen, wobei deren Unterschriften beglaubigt sein müssen

Die Statuten der Anstalt müssen die gesetzlich notwendigen Bestimmungen enthalten (wie beispielsweise die Zweckbestimmung). In der Regel hat die Anstalt auch Begünstigte. Sollte eine Regelung über die Begünstigten fehlen, besteht die gesetzliche Vermutung, dass der Inhaber der Gründerrechte selbst Begünstigter ist.

## Welche Organe hat eine Anstalt?

**Inhaber der Gründerrechte:** Bei einer Anstalt mit Gründerrechten ist der Inhaber der Gründerrechte oberstes Organ. Die Gründerrechte können auch vererbt oder unter Lebenden mittels einer Zessionserklärung übertragen werden. Bei einer Anstalt ohne Gründerrechte ist der Verwaltungsrat das oberste Organ.

**Verwaltungsrat:** Alle Kompetenzen, die statutarisch nicht dem obersten Organ (Inhaber der Gründerrechte) zugewiesen werden, stehen dem Verwaltungsrat zu. Dem Verwaltungsrat obliegt die Geschäftsführung sowie die Vertretung nach aussen. Bei einer gründerrechtslosen Anstalt ist der Verwaltungsrat das oberste Organ.

**Revisionsstelle:** Betreibt die Anstalt ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe oder lässt deren statutarischer Zweck den Betrieb eines solchen zu, so muss zwingend eine Revisionsstelle bestellt werden. In den übrigen Fällen ist die Bestellung einer Revisionsstelle fakultativ.

**Repräsentant:** Der Repräsentant ist zur Vertretung der Anstalt gegenüber den liechtensteinischen Behörden berufen und fungiert für diese als Zustelladresse.

Weitere Organe sind fakultativ, z. B. ein Aufsichtsrat oder ein Protektorat.



## Welche Rechte hat der Gründer bei einer Anstalt mit Gründerrechten?

Die Gründerrechte sind die Gesamtheit der Befugnisse, die dem Gründer einer Anstalt zustehen. Die Gründerechte sind übertragbar und vererblich, können aber nicht belastet oder verpfändet werden.

Der Inhaber der Gründerechte kann die Geschäftsleitung in Form des Verwaltungsrates wählen, er kann die Statuten und Beistatuten erlassen und ändern und die Begünstigten der Anstalt bestimmen, wobei er sich auch selbst begünstigen kann.

## Wie werden die Begünstigten bestimmt?

Die Begünstigten sind diejenigen natürlichen oder juristischen Personen oder Institutionen, die einen Vorteil von der Anstalt erhalten.

Sie werden vom Gründer bzw. obersten Organ bestimmt und müssen in den Statuten oder Beistatuten so beschrieben sein, dass sie bestimmt oder zumindest bestimmbar sind. In der Regel werden die Begünstigten in einem Beistatut bezeichnet. Die Begünstigung kann bedingt, befristet, mit einer Auflage oder einer Beschränkung verbunden sein. Die Begünstigung kann auch widerruflich ausgestaltet werden.

Bei gründerrechtslosen Anstalten ist die Festlegung von Begünstigten in Statuten oder Beistatuten zwingend erforderlich.

## Wie wird eine Anstalt beendet?

- Aufgrund eines Auflösungsbeschlusses des obersten Organs.
- Bei der Eröffnung des Konkurses über das Anstaltsvermögen (oder der Ablehnung des Konkurses).
- Aufgrund eines gerichtlichen Urteils.

Ein Auflösungsbeschluss ist ins Handelsregister einzutragen. Das daraufhin folgende Liquidationsverfahren dauert ca. sechs Monate und sieht einen dreimaligen Gläubigeraufruf vor. Danach kann das Vermögen der Anstalt an ihre Letztbegünstigten verteilt und die Anstalt im Handelsregister gelöscht werden.

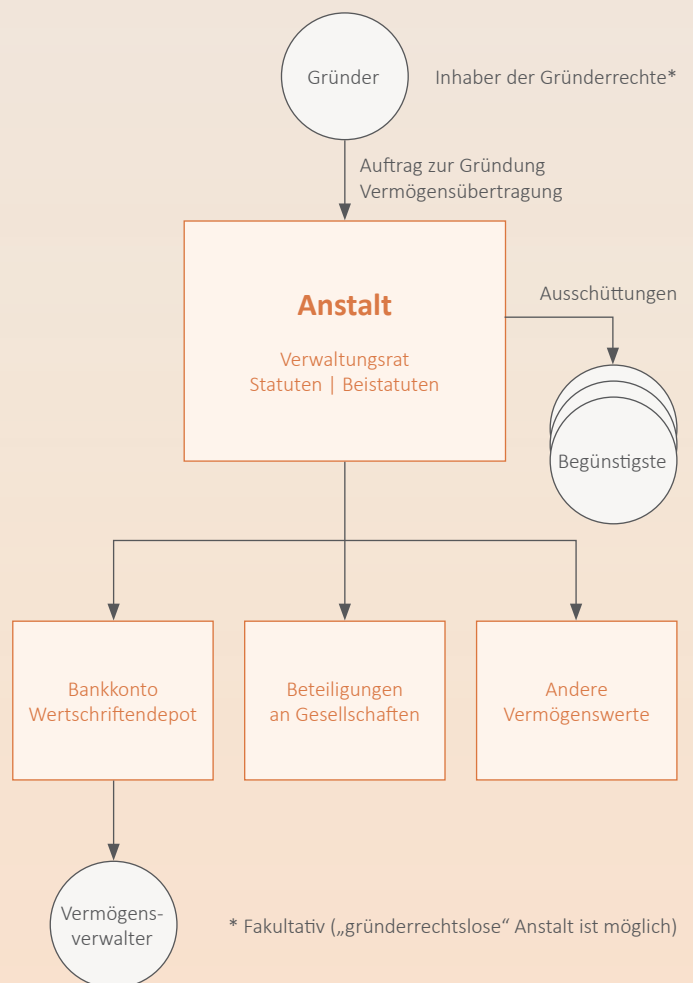
## Wie wird eine Anstalt besteuert?

Bei der Gründung der Anstalt, die ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt, ist eine Gründungsabgabe von 1% auf das statutarische Kapital, welches die Freigrenze von CHF 1 Million übersteigt, zu entrichten. Die Gründungsabgabe wird für das CHF 5 Millionen übersteigende Kapital auf 0,5% und für das CHF 10 Millionen übersteigende Kapital auf 0,3% ermässigt.

Dieselbe Abgabe fällt auch bei Kapitalerhöhungen an.

Laufende Besteuerung: Liechtenstein hat am 1.1.2011 ein neues Steuergesetz eingeführt. Dieses sieht neu das Konzept der Privatvermögensstruktur (PVS) vor. Vermögensverwaltende Anstalten, die nicht wirtschaftlich tätig sind, können sich in der Regel als PVS qualifizieren. Diese Anstalten werden in Liechtenstein nur mit der Mindestertragssteuer von CHF 1'800 p. a. besteuert.

Anstalten, die sich nicht als PVS qualifizieren, unterliegen der regulären Ertragssteuer von 12,5%, wobei einige Erträge steuerfrei bzw. steuerbegünstigt sind. Ausschüttungen aus einer Anstalt sind in Liechtenstein steuerfrei.



Dieses Dokument dient lediglich Informationszwecken. Es ist nicht für Personen bestimmt, deren anwendbare Rechtsordnungen ihnen den Empfang solcher Dokumente verbieten, und stellt weder Werbung, Empfehlung noch Angebot oder sonstige Beratung dar. Kaiser Partner haftet nicht für den Inhalt oder allfällige im Zusammenhang mit der Verwendung dieses Dokuments entstehende, wie auch immer geartete Schäden.